

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV) und des Steuergesetzes

Synopse aus der Vernehmlassung

Thema / Gesetzesartikel	Inhalt Vernehmlassungsvorlage	Antragsteller	Anträge aus der Vernehmlassung	Begründung / Entscheid
Anpassung Verteilschlüssel	Verteilschlüssel neu: 43% Kanton; 57% Bezirke und Gemeinden	Bezirk Schwyz	Ablehnung, da Kanton Besteller und Entscheider bezüglich Angebot. Kanton hat auch eher Einfluss auf die Angebotsgestaltung und somit die besseren Möglichkeiten, die Finanzen zu steuern.	Am Ansatz des neuen Verteilschlüssels wird festgehalten. Das Bestellverfahren des regionalen öffentlichen Verkehrs in der Schweiz ist in der Bundesgesetzgebung geregelt. Dafür zuständig sind der Bund und die Kantone. Der öffentliche Verkehr ist schweizweit eng vernetzt. Die Koordination und Angebotsgestaltung muss deshalb in der Hoheit des Kantons bleiben, um diese Vernetzung mit dem übergeordneten Netz zu gewährleisten. Eine Anpassung des Schlüssels ist nötig, um eine haushaltsneutrale Lösung für die Mehrkosten des BIF-Beitrags zu erhalten. Ein flexibler Verteilschlüssel würde ein jährliches Erheben und Berechnen des Verteilschlüssels bedeuten. Dies wäre mit einem grossen Auf-
		Bezirk Einsiedeln	Ablehnung und Beibehaltung des bisherigen Verteilschlüssels.	
		Grüne, VCS	Ablehnung und Beibehaltung des bisherigen Verteilschlüssels. Damit längerfristig keine übermässige Belastung von Bezirken und Gemeinden stattfindet und somit das Angebot des öV gefährdet ist.	
		Bezirk Höfe	Nicht einverstanden mit einem höheren Verteilschlüssel, wenn den Gemeinden/Bezirken nicht mehr Mitspracherecht zugesichert wird.	

Thema / Gesetzesartikel	Inhalt Vernehmlassungsvorlage	Antragsteller	Anträge aus der Vernehmlassung	Begründung / Entscheid
		GLP	Ablehnung, die zusätzlichen Kosten sollen über eine stärkere Reduktion des Pendlerabzugs und bei den Gemeinden und Bezirken über den kantonalen Finanzausgleich geregelt werden.	wand verbunden, da sehr viele dazu nötige Parameter (Steuerkennzahlen, BIF-Beitrag, Angebotsselemente etc.) in die Berechnung einfließen. Ausserdem handelt es sich bei der vorliegenden Berechnung um einen Vergleich der effektiv durchschnittlich geleisteten Zahlungen einer rückwirkenden Betrachtung mit der Belastung, welche mit der FABI-Gesetzgebung ab 2016 zukünftig auf den Kanton zukommt. Eine jährliche Neuberechnung dieses Betrags ist durch die FABI-Gesetzgebung zukünftig gar nicht mehr exakt rechenbar.
		FDP	Ablehnung, es braucht einen flexiblen nicht einen starren Verteilschlüssel, um damit allfälligen Änderungen des Betrags entgegenzukommen.	
Keine Beschränkung des Pendlerabzugs	Festlegung des maximalen Pendlerabzugs im kantonalen Steuergesetz auf Fr. 6000.--	Bezirk Schwyz	Ablehnung, da im Kanton viele Pendler bereits leben und Neuzuzüger ebenfalls Pendler sind. Die Beschränkung ist willkürlich.	An der Beschränkung des Pendlerabzugs wird festgehalten. Genau die Beschränkung auf die Limite von Fr. 6000.-- ist nötig, um die zusätzliche Belastung durch den Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds auszugleichen. Dem Anliegen des „Pendlerkantons“ und der Randregionen wird Rechnung getragen, in dem die Abzugslimite nicht noch tiefer angesetzt wird. Zwischen der Verkehrsinfrastruktur,
		Oberiberg, Unteriberg, Alpthal, Muotathal, Bauernvereinigung	Ungleichbehandlung der Bevölkerung in Randregionen. Arbeitswege sind meist länger als an anderen Orten, die öV-Verbindungen aber meist schlechter.	

Thema / Gesetzesartikel	Inhalt Vernehmlassungsvorlage	Antragsteller	Anträge aus der Vernehmlassung	Begründung / Entscheid
		Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	Ablehnung, da Ungleichbehandlung, Abgrenzungsschwierigkeiten und administrativer Mehraufwand.	bzw. den Beiträgen an die Verkehrsinfrastruktur und den Pendlern, bzw. dem Pendlerabzug besteht ein direkter Zusammenhang. Es ist deshalb naheliegend, dass eine Beschränkung des Pendlerabzugs zur Mitfinanzierung des Beitrags an den Bahninfrastrukturfonds hinzugezogen wird.
		Bezirk Gersau	Gersau ist ein Pendlerdorf. Ein Teil der Bevölkerung ist durch die Begrenzung des Pendlerabzugs betroffen. Deshalb Ablehnung der Begrenzung.	
		Tuggen	Es wird wiederum die Mittelschicht mit der Begrenzung der Fahrpauschale bestraft.	
		Altendorf, Arth, FDP, Feusisberg	Ungleichbehandlung der Bevölkerung. Der Nutzer des öV muss sich an den zusätzlichen Mehrkosten nicht beteiligen, der Autofahrer hingegen schon. Es wurden keine weiteren Varianten der Finanzierung geprüft.	

Thema / Gesetzesartikel	Inhalt Vernehmlassungsvorlage	Antragsteller	Anträge aus der Vernehmlassung	Begründung / Entscheid
		Lauerz, Ingenbohl, Bauernvereinigung	Gesamtbelastung der Steuerpflichtigen sowie die Steuerattraktivität des Kantons muss im Auge behalten werden. Pendler, die auf das Auto angewiesen sind, müssen so für den öffentlichen Verkehr aufkommen.	
Höhere Beschränkung des Pendlerabzugs	Festlegung des maximalen Pendlerabzugs im kantonalen Steuergesetz auf Fr. 6000.--	Evangelisch-reformierte Kantonalkirche, SVP	Maximalabzug ist zu tief. Er soll um mindestens Fr. 2000.-- erhöht werden, um die Ausgaben für die Fahrkilometer für die Pendler besser abzudecken und somit die Rand- und Bergregionen weniger zu benachteiligen.	An der Beschränkung des Pendlerabzugs wird festgehalten. Genau die Beschränkung auf die Limite von Fr. 6000.-- ist nötig, um die zusätzliche Belastung durch den Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds auszugleichen. Dem Anliegen des „Pendlerkantons“ und der Randregionen wird Rechnung getragen, indem die Abzugslimite nicht wie beim Bund bei Fr. 3000.-- angesetzt wird.

Thema / Gesetzesartikel	Inhalt Vernehmlassungsvorlage	Antragsteller	Anträge aus der Vernehmlassung	Begründung / Entscheid
Tiefere Beschränkung des Pendlerabzugs	Festlegung des maximalen Pendlerabzugs im kantonalen Steuergesetz auf Fr. 6000.--	Pro Bahn Schweiz, Grüne, VCS, GLP	Begrenzung des Pendlerabzugs auf höchstens Fr. 3655.-- (GA 2. KL.). Grenze von Fr. 6000.-- führt zu einer Ungleichbehandlung der Steuerzahler. Bevorzugung von Pendlern mit langer Wegstrecke gegenüber Kurzstrecken.	An der Beschränkung des Pendlerabzugs wird festgehalten. Genau die Beschränkung auf die Limite von Fr. 6000.-- ist nötig, um die zusätzliche Belastung durch den Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds auszugleichen. Dem Anliegen des „Pendlerkantons“ und der Randregionen wird Rechnung getragen, indem die Abzugslimite nicht noch tiefer angesetzt wird. Ausserdem hat die Vorlage das Ziel, den Ausgleich der höheren Belastung durch den Bahninfrastrukturfonds zu schaffen und nicht Mehreinnahmen zu erzielen.
Abgestufte Beschränkung des Pendlerabzugs	Festlegung des maximalen Pendlerabzugs im kantonalen Steuergesetz auf Fr. 6000.--	VCS, Grüne	Abgestufte Lösung, wobei nur öV-Benützer einen Pendlerabzug geltend machen können, Autofahrende nicht.	An der Beschränkung des Pendlerabzugs wird festgehalten. Es wird damit dem Anliegen des Kantons Schwyz mit einem hohen Pendleranteil und Randregionen Rechnung getragen. Autofahrende sollen nicht zusätzlich bestraft werden.

Thema / Gesetzesartikel	Inhalt Vernehmlassungsvorlage	Antragsteller	Anträge aus der Vernehmlassung	Begründung / Entscheid
Konsequenzen des Verteilschlüssels	Modellrechnung zeigt nur die momentane finanzielle Lage	Lachen	Bemerkung: Langfristige Konsequenzen des geänderten Verteilschlüssels im Erläuterungsbericht fehlen. Es wird befürchtet, dass die Belastung der Gemeinden in einem längerfristigen Zeitraum steigt.	Die Berechnungen mussten auf der Basis eines Stands im Sommer 2015 gemacht werden. Gewisse Parameter können im Verlaufe der Zeit ändern und so auch zu Mehr- oder Minderbelastungen führen. So wird der BIF-Beitrag der Teuerung angepasst, zudem werden die Kosten für das Angebot tendenziell zukünftig auch steigen. Die Gemeinden haben aber auch Einfluss auf das bestellte Angebot.
Pendlerabzugsbeschränkung muss zusammen mit der Anpassung des Verteilschlüssels umgesetzt werden		Lachen	Bemerkung: Eine einseitige Änderung, z.B. des Pendlerabzugs, ohne dabei den Verteilschlüssel zu ändern, könnte sofort Mehrausgaben der Gemeinden zur Folge haben.	Die Vernehmlassungsvorlagen zu den GÖV- und StG-Änderungen sind miteinander gekoppelt. Es ist nicht möglich, einen Parameter einseitig zu ändern, ohne dabei die Berechnungen neu durchzuführen.

Thema / Gesetzesartikel	Inhalt Vernehmlassungsvorlage	Antragsteller	Anträge aus der Vernehmlassung	Begründung / Entscheid
Ansteigen der Betriebsbeiträge des öffentlichen Verkehrs		Ingenbohl	Sollten die Betriebsbeiträge des Kantons in Zukunft ansteigen, muss auch der Verteilschlüssel zwischen Kanton, Bezirk und Gemeinden neu beurteilt werden.	<p>Die Berechnungen mussten auf der Basis eines Stands im Sommer 2015 gemacht werden. Gewisse Parameter können im Verlaufe der Zeit ändern und so auch zu Mehr- oder Minderbelastungen führen. So wird der BIF-Beitrag der Teuerung angepasst, zudem werden die Kosten für das Angebot tendenziell zukünftig auch steigen. Die Gemeinden haben aber auch Einfluss auf das bestellte Angebot. Eine Neuberechnung wäre mit einem grossen Aufwand verbunden, da sehr viele dazu nötige Parameter (Steuerkennzahlen, BIF-Beitrag, Angebotselemente etc.) in die Berechnung einfließen. Eine Neuberechnung ist deshalb nicht sinnvoll, da diese Berechnungen dann jährlich aufgrund der aktuellsten Zahlen durchgeführt werden müssten.</p>
Berechnungen im Erläuterungsbericht		Innerthal	Die Zustimmung erfolgt auf der Grundlage, dass die Berechnungen im Erläuterungsbericht stimmen und darum keine Mehrbelastung der Bezirke und Gemeinden entsteht.	<p>Die Berechnungen mussten auf der Basis eines Stands im Sommer 2015 gemacht werden. Gewisse Parameter können im Verlaufe der Zeit ändern und so auch zu Mehr- oder Minderbelastungen führen.</p>